

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Das oberste Gebot unserer Geschäftspolitik ist die Fairness. Absehbare Probleme sollen unter den Vertragspartnern umgehend besprochen werden, um eine für alle Beteiligten sinnvolle und tragbare Lösung zu vereinbaren. Die nachfolgenden Bestimmungen sollen deshalb primär „besondere Fälle“ vermeiden, sollten diese dennoch eingetreten sein, eine präzise Interpretation ermöglichen.

1 - Allgemeines, Gültigkeit

Jeder diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügte Anhang, insbesondere das Angebot, ist integrierender Bestandteil.

Die COMPA Network AG verkauft dem Auftraggeber die im Angebot spezifizierte und abschliessend aufgezählte Hardware, Software, Dienstleistung, Zubehör und Schulung.

Unter dem Vorbehalt abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen für sämtliche Lieferungen, Produkte und Leistungen der COMPA Network AG.

Die Angebote der COMPA Network AG sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der COMPA Network AG oder durch die beidseitige Unterzeichnung eines Vertrages, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung/Dienstleistung durch den Auftraggeber zustande.

2 - Preise, Zahlungsbedingungen

Grundlage des Kaufpreises bildet der im Angebot offerierte Preis, die offerierten Tarife und/oder Budgets. Erhöhen sich Preise für von COMPA Network AG eingekaufte Leistungen und Komponenten nach Vertragsabschluss und vor Rechnungsstellung an die COMPA Network AG, so unterliegt der Kaufpreis einem entsprechenden Aufschlag. Bei auf unbestimmte oder längere Zeit abgeschlossenen Verträgen (wie z.B. Wartung) können die massgeblichen Tarife jährlich angepasst werden.

Mangels anderer Abrede im Angebot verstehen sich die Preise rein netto, exkl. Mehrwertsteuer und sind zahlbar innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum. Der vereinbarte Preis wird auch bei Annahmeverzug des Auftraggebers fällig. Sämtliche Mehraufwendungen bei Annahmeverzug gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Die Verrechnung irgendwelcher Gegenforderungen des Auftraggebers mit Forderungen der COMPA Network AG aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

3 - Lieferung, Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer, Vertragspartner oder dessen Beauftragten übergeben wurde.

Sofern die Frist zur Erbringung einer Leistung aus Gründen, die die COMPA Network AG zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann, und dem Auftraggeber dadurch nachweislich ein Schaden entsteht, steht diesem ein Schadenersatzanspruch von höchstens 5% der verspäteten Leistung oder Teilleistung zu.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierung bleibt der COMPA Network AG vorbehalten.

Bei Annahmeverzögerung des Auftraggebers gehen allfällige Mehraufwendungen zu Lasten des Auftraggebers. Die Produkte können auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers von der COMPA Network AG eingelagert werden.

Dem Auftraggeber zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten.

4 - Installation

Der Auftraggeber sorgt auf seine Kosten für geeignete Räume am Installationsort und für die notwendigen Installationseinrichtungen. Schäden und Nachteile, die aus Mängeln der Vorarbeiten und den durch den Auftraggeber zu erbringenden Installationen resultieren, sind durch den Auftraggeber zu übernehmen.

5 - Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr am Vertragsgegenstand gehen mit Eintreffen des Vertragsgegenstandes oder einer Teillieferung am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Bei Annahmeverzug gehen Nutzen und Gefahr am vereinbarten Liefertermin an den Auftraggeber über.

6 - Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Vertragsgegenstände im Eigentum von COMPA Network AG und dürfen weder verkauft noch verpfändet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von COMPA Network AG notwendig sind, mitzuwirken.

7 - Garantie

Die COMPA Network AG liefert in der Regel eingekaufte Komponenten sowie eigene Dienstleistungen wie z.B. Planung, Konfiguration, Installation und Wartung. Diese Produkte und Leistungen werden ebenfalls in der Regel in ein komplexes, vorbestehendes Umfeld geliefert. Die Gewährleistungspflicht wird deshalb wie folgt definiert:

Die COMPA Network AG gewährleistet, dass von ihr gelieferte Komponenten im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Anstelle einer Gewährleistung nach Art. 197 ff. OR wird die Ware mit Fabrikgarantie geliefert. COMPA Network AG gewährt Garantie bzw. Gewährleistungen ausschliesslich im Rahmen der Garantie des Herstellers bzw. Lieferanten des fraglichen Produktes. COMPA behält sich vor, ihre diesbezüglichen Gewährleistungsrechte an den Kunden abzutreten oder den Kunden direkt an die zuständige Reparaturstelle des Herstellers bzw. Lieferanten zu verweisen. Eine darüber hinaus gehende eigene Gewährleistungen von COPA gegenüber dem Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere auch Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art des Kunden gegenüber COMPA Network AG.

Garantien auf Arbeitsleistungen der COMPA Network AG sind in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

8 - Haftung

Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen in Einzelverträgen sowie ausserhalb der Garantiebestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen und dem Artikel 100 OR Abs. 1 (Grobfahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht) und Art 199 OR (bezüglich Verschweigen von dem Verkäufer bekannten Mängeln) ist über die vertraglichen Leistungen hinaus jede weitergehende Haftung der COMPA Network AG ausgeschlossen.

Insbesondere ausdrücklich ausgeschlossen sind Ansprüche aus:

- Fehlerhaften, unwahren oder übertriebenen Informationen in der Produktinformation, die durch die COMPA Network AG von der Herstellerfirma des Produktes übernommen wurden. In solchen Fällen wird die COMPA Network AG jedoch alles unternehmen, um die Interessen des Auftraggebers zu wahren.
- Beschädigungen oder Verlust von Datenbeständen bei Kundensystemen. Diesbezüglich empfehlen wir den Kunden den Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Ausserdem weisen wir auf die Wichtigkeit von periodisch durchgeführten Datensicherungen hin.
- Betriebsunterbrüchen auf Systemen, die mindestens teilweise von der COMPA Network AG geliefert wurden oder von ihr betreut werden.
- Schäden, die durch sog. „Hacker“ unter Umgehung von Schutzeinrichtungen wie Firewalls entstehen.
- Indirekten Folgeschäden solcher und anderer Vorkommnisse wie etwa Finanzschäden. Für einen allfälligen Vertragsrücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere hält der zurücktretende Partner den anderen schadlos. Dem Auftraggeber steht ein Rücktrittsrecht aus dem Vertrag nur in folgenden Fällen zu:
- Bei schwerwiegenden Mängeln nach einmaliger, erfolgloser Nachbesserung durch die COMPA Network AG.

- Bei Terminverzug der vertraglichen Leistungen der COMPANETWORK AG nach dem Verpassen einer gehörig angesetzten Nachfrist zur Lieferung.

Ist dabei nur ein Teil des Vertrages betroffen, so beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf diesen Teil.

9 - Rechte an Unterlagen

Der Auftraggeber hat Anrecht auf die Dokumentation der durch COMPANETWORK AG erarbeiteten Arbeitsergebnisse und erhält das Recht zu deren Nutzung in seinem Betrieb.

Die Urheberrechte verbleiben bei der COMPANETWORK AG.

Unterlagen, die von der COMPANETWORK AG zum Zwecke von Projektdefinitionen und Vorprojekten erarbeitet wurden, dürfen ohne schriftliche Zustimmung der COMPANETWORK AG nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Insbesondere ist es untersagt, vertraglich oder ausservertraglich durch COMPANETWORK AG erarbeitete Projektunterlagen an Konkurrenten der COMPANETWORK AG oder eigene Abteilungen, Tochtergesellschaften etc. zwecks Offertstellung oder Beauftragung weiterzugeben.

Der Auftraggeber respektiert sämtliche Lizenzbestimmungen der Hersteller an durch COMPANETWORK AG gehandelten Komponenten.

10 - Informationspflicht und Vertraulichkeit

Der Auftraggeber informiert die COMPANETWORK AG zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle einzuhaltenden Vorschriften und Randbedingungen, die von der COMPANETWORK AG bei der Ausführung eines Auftrags berücksichtigt werden müssen.

Die Parteien informieren einander unverzüglich, wenn Umstände eintreten, die das Erreichen der Projektziele gefährden können.

Beide Parteien behandeln gegenseitig Informationen über Projekte, Geschäftsvorkommnisse und Verfahren vertraulich und verhindern deren Weitergabe an Dritte. Auf Wunsch des Auftraggebers kann eine Vertraulichkeitserklärung durch die COMPANETWORK AG abgegeben werden. Diese muss die vertraulich zu haltenden Informationen präzise und umfassend erwähnen, da sie sonst den Mitarbeitern der COMPANETWORK AG nicht überbunden werden kann.

11 - Verträge auf unbestimmte Zeit/Erfüllung

Sind Verträge auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (z.B. Wartungsverträge), so können sie jederzeit von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ohne weitere Präzisierung gilt dabei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ab Ende des laufenden Monats. Leistungen aus solchen Verträgen ohne definierte Erfüllungskriterien werden monatlich verrechnet.

12 - Erfüllungsort

Unter Vorbehalt anderer Vereinbarungen ist der Erfüllungsort für Leistungen der COMPA Network AG das Domizil des Auftraggebers und für Leistungen des Auftraggebers das Domizil von COMPA Network AG Erfüllungsort.

13 - Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und COMPA Network AG unterstehen schweizerischem Recht.

Ohne abweichende Vereinbarungen ist der Gerichtsstand St. Gallen.

St. Gallen, im Juli 2011